

HAUSHALTSSATZUNG DER STÄDTEREGION AACHEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Inhaltsverzeichnis	Teil	Seite
Band I		
Haushaltssatzung	A	003 - 006
Einwohnerzahlen	A	007 - 008
Ergänzungsblatt zur Haushaltssatzung (vom Städteregionstag beschlossene Änderungen)	B	001 - 036
Vorbericht zum Haushaltsplan	C	001 - 082
Synergieeffekte StädteRegion	D	001 - 028
Anlagen		
1. Stellenplan	E	001 - 016
2. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	E	017 - 020
3. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	E	021 - 022
4. Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen	E	023 - 032
Band II Produkthaushalt nach der Organisationsstruktur		
Dezernat I für Zentrale Dienste, Finanzen und Kommunalaufsicht	I	001 - 116
Dezernat II für Bildung, Jugend und Ordnungswesen	II	001 - 256
Dezernat III für Gesundheit und Soziales	III	001 - 136
Dezernat IV für Bauen, Umwelt und Verbraucherschutz	IV	001 - 304
Dezernat V für Zentrale Steuerung, Regionalentwicklung, Europa und Kultur	V	001 - 118
ADM Allgemeine Deckungsmittel	ADM	001 - 046

Inhaltsverzeichnis		Seite
Band III	Produkthaushalt nach der Produktstruktur	
01	Innere Verwaltung	005 - 280
02	Sicherheit und Ordnung	281 - 456
03	Schulträgeraufgaben	457 - 596
04	Kultur und Wissenschaft	597 - 608
05	Soziale Leistungen	609 - 690
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	691 - 764
07	Gesundheitsdienste	765 - 800
08	Sportförderung	801 - 812
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	813 - 876
10	Bauen und Wohnen	877- 902
11	Ver- und Entsorgung	903- 916
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	917 - 944
13	Natur- und Landschaftspflege	945 -958
14	Umweltschutz	959 - 976
15	Wirtschaft und Tourismus	977- 1000
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1001 - 1026

Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Städte-regionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	496.922.167 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	513.913.046 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	492.704.372 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.724.924 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.896.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.791.373 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

12.561.177 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.220.000 €

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

16.990.879 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

50.000.000 €

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städtereionsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird einheitlich auf der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

48,815 v.H.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

26,014 v.H.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2011 einheitlich auf festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband "Aachener Verkehrs-Verbund"** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung

im Haushaltsjahr 2011 eine Mehrbelastung in Höhe von

7.452.000 €

von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2011	
	umlagefähiger Aufwand €	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.101.920	2,3915%
Baesweiler	362.830	1,4197%
Eschweiler	1.396.423	2,4487%
Herzogenrath	1.258.710	2,7549%
Monschau	322.448	2,7743%
Roetgen	253.770	3,6427%
Simmerath	372.928	2,8619%
Stolberg	1.658.458	2,8383%
Würselen	724.513	1,9869%
	7.452.000	

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Städtereionsumlage-Mehrbelastungen für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan der StädteRegion zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
5. Die StädteRegionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten im konsumtiven Bereich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Im investiven Bereich liegt diese Wertgrenze bei 100.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich. Außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheblich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

Aachen, den 16. Dezember 2010

Etschenberg
Städteregionsrat

Bockmühl
Mitglied des Städteregionstages

Leyendecker
Schriftführer